

102. Tabakwaren gehören i. S. des § 1 RWD. zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung.

V. Straffenat. Ur. v. 14. Januar 1944 g. W. u. a.
5 D 260/43.

I. Landgericht Wien.

Der Angeklagte kaufte von E. J. 75 Virginia-Zigarren zu je 0,60 RM., 1000 Stück Zigaretten, das Stück für 20 und 25 Rpfl., und einige Päckchen Zigarettentabak zum Preise von je 5 RM. E. J. hatte diese Tabakwaren gestohlen. Das hat der Angeklagte W. nicht gewußt; er hat die Ware aber unter Umständen erworben, die den Verdacht erweckten, es handele sich um Diebesbeute. Die Preise waren überhöht. Das LG. hat den Angeklagten W. wegen Übertretung des § 477 ÖstStG., wegen Verbrechens gegen den § 1 RWD. (i. d. F. der WD. v. 25. März 1942 RGBl. I S. 147) und wegen Vergehens gegen den § 1 PreisstrafrechtsWD. (i. d. F. der WD. v. 28. August 1941 RGBl. I S. 539) zu fünf Monaten Gefängnis und Geldstrafe verurteilt. Der Angeklagte W. hat die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und sie u. a. auf den § 281 Nr. 9 a ÖstStWD. gestützt.

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen den Schuldspruch wegen Verbrechens gegen den § 1 RWD.

Das RG. hat das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den G r ü n d e n :

Der Beschwerdeführer bekämpft zunächst die Annahme des LG., Tabakwaren gehörten zum lebenswichtigen Bedarfe der Bevölkerung. Insoweit geht die Rüge fehl.

Das Reich hat die Bewirtschaftung von Tabakwaren genau geregelt, den Bezug an besondere Ausweise geknüpft und die auf den einzelnen Verbraucher entfallende Menge festgesetzt (vgl. hierzu RGSt. Bd. 76 S. 388). Die Eigenschaft von Tabakwaren, zum lebenswichtigen Bedarf zu gehören, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nicht jeder einzelne Verbraucher Tabakwaren benötigt. Auch die Tatsache, daß kein Anspruch auf Bezug einer bestimmten Menge besteht und daß die Menge, die auf den einzelnen Verbraucher entfällt, im Laufe des Krieges erheblich herabgesetzt worden ist, spricht nicht gegen diese Eigenschaft. Beides

ist auch bei anderen lebenswichtigen Bedarfsgegenständen der Fall. Tabakwaren gehören daher zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung.

(Das Urteil führt weiter aus, es fehle an einem Nachweis dafür, daß der Angeklagte die Bedarfsdeckung gefährdet und daß er böswillig gehandelt habe. Das nötige dazu, das angefochtene Urteil, soweit es den Angeklagten W. betreffe, im ganzen aufzuheben.)